

Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 EStG

Erklärung zur Anwendung von Aufwandsentschädigungen im Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e.V. für das Jahr 20

Name:		Vorname:		Geburtsdatum:
Strasse:			PLZ Ort:	
Kontonummer:			BLZ:	
Kontoinhaber:			Name der Bank:	
Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!				
erklär	meiner Eigenschaft als Übungsleiter im Reit- und Fahrverein Schwabach u. U. e. V läre ich zur Berücksichtigung des begünstigten Betrages zur Anwendung der wandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EstG: Ich übe neben meiner oben genannten Tätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.			
0	Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner Tätigkeit im Reit- und Fahrverein Schwabach u. U. e. V. kann von dem Gesamthöchstbetrag von Euro 3.000,00 nur noch ein Restbetrag in Höhe von Euro angesetzt werden.			
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und werde eventuelle Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen. Steuernachforderungen, die auf unrichtigen Angaben beruhen, gehen zu Lasten des Übungsleiters.				
Schwabach, den				
F. 2 (Finkermmenstauergesett) FCtC				

§ 3 (Einkommensteuergesetz) EStG:

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) zu § 3 EStG:

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.